Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50. **Jahrgang 1889.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1160. 1091. Die Weihnachtssendungen betreffend. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 1. December 1889.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
J. V.: Sachse.

1161. 1113. Die am 1. Januar 1890 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. December 1889. I. 2548.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1162. 1110. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der gewerblose Heinrich Lamann, Kurfürstenstraße 46 hierselbst wohnhaft, die ihm unterm 9. Oktober 1866 Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, hierselbst ertheilte Konzession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie (I. S. II. Nr. 8201) freiwillig zurückgegeben hat und daß daher der p. Lamann fernerhin nicht befugt ist, sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen.

Düsseldorf, den 3. December 1889. I. II. A. 4964.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. December 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1163. 1127. **Nachweisung**
über das Ergebniß der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Rechnungsjahr 1888/89.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag. M.	Pf.
	A. In Baar.		
1	Bestand laut voriger Rechnung . .	15 148	29
2	Antrittsgelder	3 765	—
3	Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . .	59 230	51
4	Jahresbeiträge der Mitglieder . . .	52 763	99
5	desgl. „ Gemeinden . . .	41 230	50
6	Gehaltsverbesserungsgelder	23 581	75
7	Sonstige Einnahmen	—	10
8	Rückzahlung auf Darlehn	228 319	96
	Summa A. in Baar . .	424 040	10
	Verglichen mit Baar-Ausgabe . . .	409 878	35
	Ergiebt Bestand in Baar . .	14 161	75
	B. In Dokumenten.		
1	Bestand laut voriger Rechnung . .	1 374 169	96
2	An neuen Ausleihungen	333 064	60
	Summe B. in Dokumenten . .	1 707 234	56
	Verglichen mit der Ausgabe in Dokumenten.	228 319	96
	Ergiebt Bestand in Dokumenten . .	1 478 914	60
	Hierzu Bestand in Baar.	14 161	75
	Mithin Vermögensbestand Ende März 1889	1 493 076	35
	Vermögensbestand Ende März 1888 .	1 389 318	25
	Mithin Zunahme gegen das Vorjahr	103 758	10

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag. M.	Pf.
	A. In Baar.		
1	Verwaltungskosten	52	80
2	Zur Anlegung als Kapital	333 064	60
3	Pensionen an Wittwen	71 691	66
4	„ „ Waisen	4 666	66
5	Erstattung in debito gezahlter Beträge	402	63
	Summe A. in Baar . .	409 878	35
	B. In Dokumenten.		
	Durch Rückzahlung auf Darlehn . .	228 319	96
	Summe per se.		

Indem wir vorstehendes Ergebniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe, in Gemäßheit des §. 32 des Statuts der vorbezeichneten Kasse für weitere Verbreitung durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 9. December 1889. II. A. 1. 6867: Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

1164. 1112. **Polizeiverordnung,**
betreffend die gegen Verbreitung des Kopfgenickkrampfes zu ergreifenden Maßnahmen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie der §§. 6, 12 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, wird zur Verhütung der Verbreitung des als verschleppbar und ansteckend erkannten Kopfgenickkrampfes für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden zu seiner Kenntniß gelangenden Fall von Kopfgenickkrampf (Genickstarre, Gehirn- und Rückenmarks-Entzündung, Meningitis cerebrospinalis) sofort der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen.

§. 2. Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungs- und Pensionsvorstände sind verpflichtet:

a) Die in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirthschaft oder ihrem Hausstande an Kopfgenickkrampf erkrankten Personen, soweit als thunlich, von andern abgesondert zu halten;

b) die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Taschentücher), Kleider und die während der Krankheit benutzten sonstigen Sachen des Kranken nach Maßgabe der für ansteckende Krankheiten bestehenden bezw. von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Anordnungen vollständig reinigen und desinfiziren zu lassen.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen weder die Schule noch andere Oertlichkeiten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet (Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmations-Unterrichtsräume, Kirchen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Spiel- oder Warteschulen u. s. w.) besuchen zu lassen, sobald im Hausstande ein Fall von Genickkrampf vorkommt.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre vom Kopfgenickkrampf genesenen oder ihre gemäß §. 3 vom Schulbesuche 2c. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule u. s. w. besuchen:

a) Die betreffenden Kinder selbst und deren Kleidungsstücke u. s. w. gründlich nach Anweisung der Ortspolizeibehörde reinigen und desinfiziren zu lassen;

b) eine ärztliche Bescheinigung, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen, dem Schul- oder Anstaltsvorsteher, Lehrer u. s. w. vorzulegen.

§. 5. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende oder eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person am Kopfgenickkrampf, so ist der betreffende Haushaltungsvorstand verpflichtet, hiervon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betheiligten Schulvorstande (Kuratorium, Schuldeputation u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 22. November 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez.: Freiherr v. Berlepsch.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. December 1889. I. II. A. 5131.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1165. 1120. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln mit dem Einverständnisse des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, den Pfarrer Anton Welsch zu Effelsberg, Kreis Rheinbach, unter dem 20. November d. J. zum Pfarrer in Steinbüchel, Kreis Solingen, definitiv ernannt hat.

Düsseldorf, den 6. December 1889. II. B. 3687.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

1166. 1121. Unter Hinweis auf §. 2 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und §. 10 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. November d. J. genehmigt worden ist, daß derjenige Theil der Gemeinde Vohwinkel, welcher auf der Karte des Geometers Leydecker vom 27. Mai d. J. im Norden und Nordwesten durch einen rothen Farbenstreifen, im Uebrigen durch die Wupper begrenzt ist, von dieser Gemeinde abgetrennt und dem Bezirke der Stadtgemeinde Elberfeld zugetheilt werde.

Die erwähnte Karte wird demnächst an näher bekannt zu machenden Tagen auf dem Oberbürgermeisteramt zu Elberfeld und dem Bürgermeisteramte zu Vohwinkel zur Einsicht offen gelegt werden.

Der Zeitpunkt der Ausführung des Allerhöchsten Erlasses wird besonders bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 10. December 1889. I. II. B. 5704.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1167. 1119.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 49. Jahreswoche vom 1. bis 7. December.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-		Fleck- Typhus.		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	16	—	1	2	5	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1
Geldern . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	4	1	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	55	—	—	—	11	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	28	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	3	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	1	1	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	35	—	—	—	26	5	—	—
Summe	—	—	—	—	28	7	—	—	—	—	218	10	21	3	105	18	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. December 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1168. 1129. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. December 1886 Nr. 12152 unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zum Besten der Gustav-Adolf-Stiftung in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Hauptvereins oder der einzelnen Zweige resp. Frauenvereine abgehalten werde, und zwar so, daß diese Collecte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Hauscollecte innerhalb der evangelischen Gemeinde Solingen für 1889 durch den Collectanten A. Steinkühler zu Duisburg abgehalten werden wird.

Düsseldorf, den 31. Januar 1889. II. B. 244.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1169. 1122. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXVIII. Nieder mit den Sozialdemokraten!" Von Wilhelm Bracke. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. December 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident:
Freiherr von Richthofen.

1170. 1123. Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die am heutigen Tage erschienene Probenummer I der vom Maurer Carl Stegmann hierselbst redigirten und verlegten, sowie bei A. Vogel. u. Comp. hierselbst gedruckten „Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Bauberufsgenossen und anderer Arbeiter, Der Baugenosse", sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes verboten.

Braunschweig, den 1. December 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion:
Proetzel.

1171. 1124. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist „der Arbeiter-Wahlverein zu Frankfurt a. M." von dem Unterzeichneten verboten worden.

Wiesbaden, den 30. November 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident: von Wurmb.

1172. 1125. Das unter dem 6. Oktober d. J. auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des in Mülheim am Rhein bestehenden Allgemeinen Bildungs-Vereins wird hiermit aufgehoben.

Köln, den 6. December 1889.

Der Regierungs-Präsident: von Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1173. 681. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich auf den 1. August 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1889 beginnenden und mit dem 1. Februar 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Crefeld, den 26. Juli 1889. Nr. XII. 2a.

Königliches Amtsgericht.

1174. 1064. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 160, 209, 427, 505, 511, 558, 903, 913, 1034, 1086, 1160, 1188, 1192, 1287, 1411, 1513, 1591, 1625, 1633, 1970, 2055, 2171, 2190, 2219, 2291, 2307, 2371, 2440, 2442, 2551, 2914, 2985, 3034, 3102, 3129, 3167, 3486, 3531, 3601, 3621, 3640, 3702, 3703, 3734, 3791, 3936, 4093, 4191, 4219, 4352, 4472, 4609, 4640, 4669, 4783, 4948, 5196, 5202, 5243, 5313, 5374, 5437, 5450, 5647, 5751, 5801, 5852, 5855, 5863, 5908, 5955, 6006, 6066, 6091, 6156, 6314, 6383, 6395, 6560, 6610, 6708, 6965, 7378.

2. Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 106, 108, 124, 163, 168, 223, 419, 461, 497, 542. 636, 649, 663, 674, 737, 943, 1223, 1249, 1350, 1431, 1652, 1733, 1756, 1843, 1884, 2051, 2073, 2107, 2133, 2164, 2393, 2493, 2588, 2789.

3. Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 17, 102, 113, 116, 152, 176, 267, 374, 393, 538, 571, 878, 879, 900, 975, 989, 1070, 1091, 1431, 1443, 1534, 1615, 1738, 1800, 1877, 1948, 2106, 2225, 2544, 2603, 2604, 2794, 3037, 3044, 3058, 3122, 3173, 3194, 3262, 3374, 3620, 3686, 3720, 3775, 3805, 3878, 3894, 3960, 4126, 4202, 4229, 4312, 4339, 4413, 4447, 4490, 4509, 4514, 4529, 4645, 4713, 4840, 4848, 4852, 4854, 4891, 4970, 5072, 5163, 5299, 5322, 5342, 5349, 5364, 5399, 5581, 5686, 5847, 5910, 5935, 5974, 5975, 6012, 6120, 6181, 6315, 6427, 6463, 6627, 7019, 7068, 7215, 7220, 7225, 7423, 7640, 7706, 7737, 8172, 8402, 8476, 8543, 8585, 8594, 8825, 8839, 8931, 9026, 9069, 9104, 9121, 9297, 9321, 9347, 9396, 9682, 9725, 9904, 9950, 9970, 10046, 10119, 10152, 10242, 10267, 10292, 10302, 10329, 10331, 10355, 10447, 10490, 10520, 10637, 11094, 11150, 11289, 11327, 11457. 11507, 11533, 11691, 11826, 11827, 11832, 11865, 11938, 11961, 12150, 12167, 12206, 12211, 12234, 12267, 12289, 12304, 12517, 12785, 12955, 13191, 13202, 13270, 13286, 13290, 13908, 13921, 13970. 14257, 14386, 14434, 14697, 14761, 14934, 14936, 14988, 15211, 15227, 15335, 15617, 15688, 15693, 15694, 15828, 15847, 15887, 15998, 16002, 16086, 16292, 16401, 16459, 16478, 16615, 17342, 17363, 17481, 17485, 17733, 17761.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222, 286, 306, 391, 418, 492, 541, 561, 757, 788, 1010, 1445, 1527, 1565. 1659, 1667, 1710, 1735, 1865, 1950, 1968, 2139, 2161, 2283, 2595, 2685, 2733, 2741, 2771, 2772, 2793, 2801, 2802, 2882, 2941, 3007, 3406, 3425, 3427, 3487, 3572, 3595, 3641, 3657, 3662, 3688, 3821, 3875, 3957, 4253, 4284, 4473, 4485, 4725, 4924, 4986, 5010, 5130, 5133, 5172, 5325. 5438, 5474, 5669, 5676, 5817 5878, 5912, 5980, 5985, 6115, 6339, 6465, 6489, 6705, 6750, 6804, 6877, 6939, 6985, 7182, 7190, 7201, 7356, 7466, 7512, 7682, 7850, 7928, 8016, 8031, 8034, 8076, 8185, 8194, 8258, 8265, 8461, 8507, 8738, 8878, 8961, 9085. 9279, 9352, 9364, 9449, 9739, 9804, 9981, 10090, 10207, 10216, 10237, 10358, 10370, 10146, 10473, 10485, 10490, 10599, 10631, 10724, 10763, 10818, 10838, 10858, 10871, 10881, 10944, 10950, 10960, 11018, 11059, 11282, 11290, 11330, 11417, 11653, 11660, 11889, 11974, 11998, 12140, 12310, 12568, 12610, 12892, 12935, 13144, 13170, 13376, 13584, 13936, 14347, 14426, 14450, 14451, 14573, 14788, 14959, 14990, 15107, 15117, 15149, 15401, 15680, 15783, 15843, 15955, 15963, 15988, 15990, 16128, 16365, 16450, 16509, 16651, 16660, 16698, 16699.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . Litt. . . . Nr. . .

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889. Nr. 11929/89.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau

1175. 1114. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 13. Januar 1890 festgesetzt und der Herr Landgerichts-Direktor Thoene zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 4. December 1889. I. 56.
Königliches Landgericht.

1176. 1115. An Stelle des aus dem Königlich Preußischen Staatsdienste ausgeschiedenen Bergraths Schrader ist der Königliche Bergrevierbeamte, Bergrath Niederstein zu Essen a. d. Ruhr zum Mitgliede der I. Abtheilung des zur Regulirung von Bergschäden im Kreise Ruhrort eingesetzten Schiedsgerichts ernannt worden.

Dortmund, den 6. December 1889. Nr. 11487.
Königliches Oberbergamt.

1177. 1116. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 24. Oktober 1889 ist über die Abwesenheit des Johann Heinrich Albers aus Barmen, zuletzt in San Francisco (Californien) wohnend, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 6. December 1889. Nr. 7560.
Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

1178. 1117. Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde Bluynbusch ist begonnen.

Moers, den 9. December 1889.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

1179. 1118. Gemäß §. 941 der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 findet der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen der Infanterie außer am 1. Oktober jeden Jahres auch bei einzelnen durch die General-Kommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen am 1. April statt.

Für letzteren Zweck werden im Bezirk des 7. Armee-Korps bestimmt:

III. Bataillon, Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälischen) Nr. 57 in Wesel,

I. Bataillon, Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55 in Höxter,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Decbr. 1889. Sekt. Ib. J.-Nr. 10155.
Der kommandirende General: von Albedyll.

1180. 1128. Die Zahlung der am **2. Januar 1890** fälligen Zinsen der sämmtlichen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, mit Einschluß der Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Einlösung der ausgeloosten Obligationen erfolgt bei den Eisenbahn-Hauptkassen zu Elberfeld, Berlin (Leipzigerplatz 17), Frankfurt a. Main, Köln (rechtsrh, Domhof 48), Breslau und Altona und bei den Eisenbahn-Betriebskassen des Direktionsbezirks Elberfeld zu Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena. Es ist nachgelassen, daß die Zahlung der Zinsen schon vom 27. d. Mts. ab geschieht.

Ferner gelangen — jedoch nur vom 2. bis 31. Januar 1890 — die Zinsscheine und ausgeloosten Stücke

der Bergisch Märkischen Prioritäts-Obligationen Serie III, V und IX und der Nordbahn Prioritäts-Obligationen bei den nachstehend bezeichneten Bankhäusern: in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, der Berliner Handelsgesellschaft, bei S. Bleichroeder, der Bank für Handel und Industrie und der Deutschen Bank; in Köln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, Deichmann und Cie. und Sal. Oppenheim jr. und Cie., in Bonn bei Jonas Cahn, in Düsseldorf bei der Bergisch-Märkischen Bank; in Frankfurt a. Main bei M. A. von Rothschild und Söhne und der Filiale der Bank für Handel und Industrie; in Elberfeld bei von der Heydt-Kersten und Söhne und der Bergisch-Märkischen Bank;

der Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen Serie VII, in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, in Frankfurt a. Main bei M. A. von Rothschild und Söhne, in Köln, Bonn, Düsseldorf und Elberfeld bei den vorgenannten Bankhäusern;

der Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen Serie VIII bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin zur Einlösung.

Die Zinsscheine bezw. Obligationen sind mit einem von dem Einreicher unterschriebenen Verzeichnisse einzuliefern, welches die Stückzahl, getrennt nach den verschiedenen Gattungen, und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen enthalten muß. Vordruckbogen zu solchen Verzeichnissen werden von den Einlösestellen unentgeltlich verabfolgt.

Elberfeld, den 9. December 1889. I. A. 14948.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

1181. 1126. A. Communalverwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Beigeordneten Julius Stock auf eine fernere 6jährige Amtsdauer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Homberg ernannt.

Der Beigeordnete Engels zu Bürrig ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Küppersteg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Bürgermeisterei-Sekretär Josef Böhmer ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinde Haan, Gruiten, Millrath, Schöller, Obgruiten und Ellscheid umfassenden Standesamtsbezirks Haan ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der Apotheker Louis Heuer ist als Verwalter der Filial-Apotheke zu Orsoy bestätigt worden.

Dem Barbier Emil von der Bey zu Broich, Kreis Mülheim, ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

C. Schulverwaltung.

Dem Lehrer Dietrich Horn zu Orsoy ist die Erlaubniß zur Leitung der evangelischen Privat-Präparanden-Anstalt daselbst ertheilt worden.

Ernennungen
von Lehrpersonen während des Monats November 1889.

A. Provisorisch:

Bräm, Albert, an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. Göcke, Helene, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Oberbarmen. Heweling, Gertrud, an der kath. Volksch. zu Hamborn. Laemers, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Kempen. Schmitz, Chlotilde, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. Sellner, Mathilde, als Handarbeitslehrerin für die sämmtlichen Volksschulen zu Velbert. Sommers, Gertrud, an der kath. Volksch. zu Caternberg II. Topp, Franz, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg. Trippel, Theodor, an der kath. Volksch. zu Liedberg. Vogt, Maria, an der kath. Volksch. zu Bistard. Willeke, Therese, an der kath. Volksch. zu Rheinberg.

B. Definitiv:

Coling, Franziska, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. Dietz, Heinrich Christof, an der kath. Volksch. zu Anrath. Gräfen, Lambert, an der evang. Volksch. zu Pfalzdorf. Höing, Wilhelm, an einer Volksch. des Stadtkreises Crefeld. Hüttenmeister, Maria, an einer Volksch. des Stadtkreises M.-Gladbach. Keller, Anna, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. Kemper, Maria, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. Küppers, Heinrich, an der städt. Mittelmädchensch. zu Düsseldorf. Ludwig, Wilhelm, an der evang. Volksch. II zu Broich. Roelen, Lina, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. Rosenberg, Maria, an der evang. Volksch. zu Carnap. Schmitz, Josef, an der städt. höheren Knabensch. zu Lanten. Schürmann, Albert, an einer Volksch. des Stadtkreises Barmen. Thill, Johann, an der kath. Volksch. zu Uedemerbruch. van den Bruck, Wilhelm, an der evang. Volksschule III zu Langenberg. Werheid, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Delhoven.

1182. 1111. Personal-Chronik
des Oberlandesgerichts für den Monat November 1889.

1. Der Landgerichtsrath Pünder in Trier ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

2. Der Gerichtsdiener Rudolph ist gestorben.

Köln, den 30. November 1889. Pr. 12981.

Königliches Oberlandesgericht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf